

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2013

Osnabrück, den 22. März 2013

Nr. 7

Stadt Osnabrück

Innovations-Impuls-Programm Osnabrück
(www.innova-os.de)

**Richtlinie zur Förderung von Investitionen
in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
in der Stadt Osnabrück**

Stand: 05. 03. 2013

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- Zur Schaffung neuer und zur Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze gewährt die Stadt Osnabrück Zuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

Mit dieser einzelbetrieblichen Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der KMU in der Stadt Osnabrück verbessert werden. Das setzt eine Verbreiterung von Innovationen voraus, so dass die Innovationsförderung ein zentraler Gegenstand der einzelbetrieblichen Förderung in der Stadt Osnabrück ist.

- Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:
 - Die De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006, Abl. L 379/5 vom 28. 12. 2006
 - Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 06. 11. 2008 mit der Novelle der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die kommunale Förderung der KMU
- Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Osnabrück als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuschussgeber setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 - 2013 ein.

II. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen werden nach De-minimis-VO (nicht abschließende Aufzählung) gefördert:

1. Arbeitsplatzschaffende und -sichernde Investitionen (produktive Investitionen)

- Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte u.a. bei der
 - Errichtung einer neuen Betriebsstätte
 - Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
 - Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue zusätzliche Produkte
 - Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahren einer bestehenden Betriebsstätte
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre
- Zu den förderfähigen Investitionstatbeständen gehören auch Investitionen die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern, die Anwendung neuer Umwelttechnologien, eine Verbesserung des produktions-integrierten Umweltschutzes, die Umstellung auf umweltfreundliche Produkte zu ermöglichen.

2. Nicht-investive, aber im weiteren Sinne investitionsvorbereitende Maßnahmen, soweit sie im Übrigen die Anforderungen der De-minimis-VO erfüllen:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung (In- und Ausland) bis zu 50 % der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes Strategicoaching Ausland
- Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu 50 % der Kosten;
Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z. B. Marketingkonzepte
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- Internetportale
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind

- Zulieferer- und Bietergemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-management-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, wie das Umweltsiegel QuH, die Weiterentwicklung QuB oder PRUMA für kleine Unternehmen. Bei mittleren Unternehmen kommen ÖKOPROFIT und EcoStep in Frage. Nach Erörterung in Fachkreise behält sich das Niedersächsische Umweltministerium eine Einbeziehung weiterer Ansätze und entsprechende ergänzende Empfehlungen vor.
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen
- Markteinführung innovativer Produkte
- Demonstrationsanlagen und Geräte, die im Wege der Technologieberatung entstehen.

III. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die wirtschaftlich selbstständig sind und ihre Betriebsstätte in der Stadt Osnabrück haben oder beabsichtigen eine Betriebsstätte in der Stadt Osnabrück zu errichten. Insoweit gilt als Definition für KMU die Empfehlung der Kommission vom 06. 05. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen veröffentlicht im Abl. der EU L 124/36 vom 20. 05. 2003.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die:

- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die:

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe, Gaststätten sowie feiberuflich Tätige.

In begründeten Ausnahmefällen können sonstige Unternehmen eine Förderung nach der De-minimis-Freistellungsverordnung beantragen. Als sonstige Unternehmen gelten Unternehmen, die nicht als KMU anhand der Empfehlung der Kommission vom 06. 05. 2003 eingestuft werden können.

IV. Auswahlkriterien der Förderung:

- Investitionshilfen werden auf der Grundlage der Investitionsausgaben berechnet.
- Sachanlageninvestitionen (Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, technische Anlagen, Maschinen, usw.) sind förderfähig im Zusammenhang mit den unter Ziff. III genannten Fördergegenständen.
- Bei den nicht-investiven Maßnahmen sind nur die Kosten der Fremdleistungen und die sonstigen Beschaffungskosten förderfähig.

Für die Förderung gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Die Förderung von produktiven Investitionen und nicht-investiven Maßnahmen sollte mit unternehmerischen Innovationen verbunden sein.

Gegenstand der Förderung von Innovationen sind:

➤ Produktinnovationen (einschließlich neuer Dienstleistungen)

Eine Produktinnovation liegt dann vor, wenn ein Produkt hinsichtlich grundlegender Merkmale wie technischer Grundzüge, eingesetzter Komponenten, Verwendungseigenschaften oder Benutzerfreundlichkeit oder hinsichtlich des Einsatzbereiches neu ist oder merklich verbessert wird.

➤ Prozessinnovationen

Eine Prozessinnovation liegt vor, wenn Verfahren zur Herstellung von Waren, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zum Vertrieb von Produkten oder Dienstleistungen hinsichtlich technischer Eigenschaften, Ausstattung oder Software neu oder merklich verbessert sind und dadurch das Produktionsniveau oder die Produkt- und Dienstleistungsqualität deutlich erhöht oder die Produktions- und Vertriebskosten verringert werden.

➤ Marketinginnovationen

Unter einer Marketinginnovation wird die erstmalige Anwendung einer neuen Marketingmethode im Unternehmen verstanden.

➤ organisatorische Innovationen

Eine organisatorische Innovation ist die erstmalige Einführung einer Methode im Bereich Unternehmensorganisation oder Personalmanagement im Unternehmen.

- Ein Konzept für die Investition muss mit einer Darstellung der Plausibilität und Wirtschaftlichkeit der Investition für mindestens die folgenden 3 Jahre vorliegen.
- Durch die Investition müssen Arbeitsplatzeffekte durch Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen erzielt werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vorn herein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.
- Bei Verlagerung eines Betriebes in die Stadt Osnabrück, werden nur die zusätzlich geschaffenen Dauerarbeitsplätze berücksichtigt.
- Besonders förderwürdig sind Investitionen, die einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten.

V. Ausgeschlossene Förderbereiche

Folgende nicht-investiven Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen

Gründerunterstützung soweit ESF, strategische Allianzen mit sonstigen (großen) Unternehmen, institutionelle Förderung beratender Institutionen (RKW, HWK, Technologieberater), Zertifizierungsvorbereitung und -verfahren (Angelegenheit des ESF), Beteiligung an Clustern und Netzwerken (Schwerpunkt 2 des EFRE), Qua-

lizierungsmaßnahmen (ESF-Angelegenheit), Einstellung von Hochschulabsolventen (ESF-Angelegenheit), Übernahme von Immobilien, Zuschüsse für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ohne Investitionsbezug, Innovationsförderung nach den Richtlinien des Landes Niedersachsen, Ausbildungsplatzförderung.

Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche und Sektoren nach der De-minimis-VO:

- Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Listen von Importwaren abhängig gemacht werden
- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 140/2002 tätig sind
- Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligung als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

Die folgenden Kosten sind nicht förderfähig:

Sollzinsen, Ausgaben für den Wohnungsbau, Rabatt/Skonto, Leasing, Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt), Erwerb unbebauter Grundstücke, Ersatzbeschaffungen¹, Verkehrs- und Transportmittel, Betriebs- und Verbrauchsmittel, Finanzierung (z.B. Umschuldung), Umsatzsteuer, Abschreibungen.

¹ Ersatzbeschaffungen sind lediglich dann förderfähig, wenn mit der Ersatzbeschaffung nicht lediglich Anlagen ersetzt werden, sondern darüber hinaus eine Produkt- oder Prozessinnovation erreicht wird, die wesentlich über den Rahmen des technischen Fortschritts im Lebenszyklus der zu ersetzenden Anlage hinausgeht und die er-

reichte Produkt- oder Prozessinnovation innerhalb eines mindestens regionalen Markts als herausragend erkennbar ist.

Der Erwerb von bebauten Grundstücken ist nur in Höhe von 10 % der sonstigen bezuschussungsfähigen Aufwendungen förderfähig.

VI. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten bei produktiven Investitionen auf mindestens 10.000 Euro bzw. die förderfähigen Gesamtkosten bei nicht-investiven Maßnahmen auf mindestens 5.000 Euro belaufen.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt bei kleinen und mittleren Unternehmen 25 % der förderfähigen Gesamtausgaben bzw. Gesamtkosten.
- Die Höchstförderung beträgt 30.000 EUR bei produktiven Investitionen und 10.000 EUR bei nicht-investiven Maßnahmen.

VII. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Mit der Durchführung der Maßnahme kann frühestens mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung der bewilligenden Stelle begonnen werden, mit der die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt wird.
- Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn bei Antragseingang mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes: mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebs des/der Antragstellers/in in derselben Stadt/Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.
- Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf max. 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31. 03. des zweiten Folgejahres.

VIII. Verfahren

- Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages und der vom Zuschussgeber geforderten Anlagen.
- Diese sind vor Investitionsbeginn unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die mit der Abwicklung des Programms beauftragte Einrichtung zu richten.
- Über die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme entscheidet der Förderausschuss „Innovations-Impuls-Programm Osnabrück bis zu viermal im Jahr. Der Förderausschuss legt in seiner jeweiligen Sitzung die Höhe der auszusüttenden Mittel zum Antragsstichtag fest. Nicht berücksichtigte Förderanträge können zu den beiden folgenden Antragsstichtagen erneut beurteilt werden.
- Die Beurteilung von Maßnahmen erfolgt durch mit dem Land Niedersachsen abgestimmte Scoring-Mo-

delle jeweils getrennt für produktive Investitionen und nicht-investive Maßnahmen. Die Scoringmodelle sind dieser Richtlinie als Anlage beigelegt.

- Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist innerhalb eines Monats ein vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis bei der bewilligenden Stelle einzureichen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen vorzulegen.
- Über die Auszahlung der Förderung wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises entschieden.
- Der Zuschuss ist grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden. Das gilt insbesondere, wenn
 - > der Betrieb vor Ablauf von fünf Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb von Osnabrück verlagert wird,
 - > die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und mindestens drei Jahre nicht besetzt wurden,
 - > die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände für die Dauer von mindestens drei Jahren nicht zweckgebunden verwendet werden.
 - > die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

- Antragsangaben, Fördergrundlagen sowie die Erfüllung von Voraussetzungen und Bestimmungen können in den geförderten Betrieben durch die Stadt Osnabrück überprüft werden. Ebenso bleiben Prüfverfahren durch externe Prüfstellen des Landes, des Bundes und der EU vorbehalten.

- Die Belege und sonstige mit der Förderung in Verbindung stehende Unterlagen sind – den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet – 10 Jahre nach Abschluss der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, einer Veröffentlichung der Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 v. 8. 12. 2006, veröffentlicht im ABl. L 371/1, Art. 7 Ziff. 2d v. 8. 12. 2006) zuzustimmen.
- Bei jeder Neubewilligung ist die Gesamtsumme der DE-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.
- Eine Kumulation oder Überlappung einer Beihilfe mit anderen Richtlinien des Landes Niedersachsen wird nicht zugelassen.

IX. Inkrafttreten, zeitliche Befristung, Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt am 01. 04. 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. 12. 2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Mittel der Stadt Osnabrück zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Stadt Osnabrück vom 25. 10. 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Osnabrück Nr. 1 vom 25. 01. 2008 außer Kraft.

Anträge, die nach dem 31. 03. 2009 vollständig bei der Stadt Osnabrück eingehen, werden nach dieser Richtlinie beurteilt. Anträge, die vor dem 01. 04. 2009 eingegangen sind, werden nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Stadt Osnabrück vom 25. 10. 2007 beurteilt. Wird der Antrag durch den Förderausschuss wegen zu geringer Punktzahl über den 31. 03. 2009 hinaus zurückgestellt bzw. erneut zurückgestellt, erfolgt eine Neubewertung nach dem Scoringmodell dieser Richtlinie. Hat der Antrag insgesamt drei Bewertungsrunden durchlaufen, ist er abzulehnen.

Innovations Impuls Programm Osnabrück

SCORINGMODELL für Investitionsvorhaben (Produktive Investitionen)

Beantragendes Unternehmen: _____

Datum: _____

Kriterium		Punktzahl	Erreichte Punktzahl
Schaffung von Arbeitsplätzen		140	
> 50 %, mindestens 6 zusätzliche Dauerarbeitsplätze		100	
> 25 %, mindestens 4 zusätzliche Dauerarbeitsplätze		75	
> 10 %, mindestens 2 zusätzliche Dauerarbeitsplätze		50	
> 5 %		25	
Bonus:			
Schaffung von Ausbildungsplätzen	je Platz 8 Punkte, max. 40	40	
Innovativer Charakter der Investition			
Investitionen zur Umsetzung / Markteinführung selbstentwickelter, innovativer Produkte		140	
Investitionen unter Anwendung von betrieblicher Produkt- oder Prozessinnovationen, bzw. betrieblicher innovativer Marketing- und/ oder Organisationsstrategien		90	
Bonus für eine besonders innovative Investition		20	
Vereinbarkeit von Familie und Beruf		60	
Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mit dem Vorhaben im Unternehmen herausragend gefördert		60	
Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mit dem Vorhaben im Unternehmen besonders verbessert		40	
Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mit dem Vorhaben im Unternehmen verbessert.		20	
Umweltbezogene Kriterien:		60	
Das Investitionsvorhaben führt zu einer deutlichen Absenkung der Emissionen des Unternehmens in einem Umweltmedium oder mehreren Umweltmedien (z. B. Luft (Abgase, Lärm, CO2-Emissionen); Wasser; Boden- u. Flächenverbrauch, Sanierung von Altlasten, Abfallreduktion)		20	
Das Unternehmen weist ein umfassendes Umweltmanagementsystem (z.B. ISO 14001) auf und setzt dieses auch im Rahmen der Investition um		20	
Die Investition ist mit darüber hinausgehenden Maßnahmen zum Umweltschutz verbunden (Nutzung und Erzeugung regenerativer Energien, Brauchwassernutzung, Anlage von Biotopen, Dachbegrünung etc.)		20	
Vorförderung nach diesem Programm		- 60	
Nicht rechtzeitig vorgelegte Verwendungsnachweise		- 60	
Summe:			
Bonus kleine Unternehmen	zusätzlich 10 % der erreichten Punktzahl		
Endpunktzahl:			

Innovations Impuls Programm Osnabrück

SCORINGMODELL für nicht investive Maßnahmen

Beantragendes Unternehmen: _____

Datum: _____

Kriterium		Punktzahl	Erreichte Punktzahl
Innovativer Charakter der Maßnahme		100	
Beratung zur eigenen Entwicklung <u>neuer</u> Produkte, Prozesse oder <u>neuer</u> Marketing- oder Organisationskonzepte		100	
Beratung/ Marketingprojekt zur Umsetzung/ Markteinführung selbst entwickelter Produkt-, Prozessinnovationen sowie Marketing- oder Organisationsinnovationen		75	
Beratung zur Anwendung von <u>für das Unternehmen neuen</u> Produkt- oder Prozessinnovationen, bzw. innovativer Marketing- und/oder Organisationsstrategien		50	
Arbeitsplatzeffekte		25	
Werden durch das Vorhaben unmittelbar neue Arbeitsplätze geschaffen?		25	
Vereinbarkeit von Familie und Beruf		25	
Berücksichtigt das Marketing- bzw. Beratungsprojekt Aspekte der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen?		25	
Umweltbezogene Wirkungen:		25	
Lässt die Beratung/ das Projekt bei einer Umsetzung eine deutliche Verbesserung der Umweltbilanz des Unternehmens erwarten?		25	
Vorförderung nach diesem Programm		-30	
Nicht rechtzeitig vorgelegte Verwendungsnachweise		- 30	
Summe:			
Bonus kleine Unternehmen	zusätzlich 10 % der erreichten Punktzahl		
Endpunktzahl:			

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluß jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.